

Förderverein der Eichendorffschule Wiedenbrück

Beginnt ein Betreuungsvertrag mitten in einem Monat, fallen für diesen anteiligen Monat die vollen monatlichen Betreuungskosten an. Der monatliche Beitrag für die Betreuungsmaßnahme stellt 1/12 des Jahresbeitrages dar. Das bedeutet der monatliche Beitrag von 25,00 Euro/ bzw. 20,00 Euro fällt jeden Monat an, eingeschlossen der betreuungsfreien Zeit wie Ferien oder Brückentage usw. Diese betreuungsfreie Zeit berechtigt den Erziehungsberechtigten nicht, den Monatsbeitrag zu mindern.

Die Zahlung hat jeweils monatlich im Voraus, spätestens zum 5. eines jeden Monats zu erfolgen. Die Zahlung wird ausschließlich per SEPA-Lastschriftverfahren durch den Förderverein akzeptiert. Die relevanten Bankdaten zum Einzug der Betreuungskosten werden verpflichtend in der Anlage zur Verfügung gestellt und eine Einzugsermächtigung zugunsten des Fördervereins erteilt.

Der Einzug findet am 01. eines Monats, oder am darauffolgenden Bankarbeitstag statt. Sollte der Betreuungsvertrag mitten in einem Monat beginnen, wird der volle monatliche Beitrag sofort eingezogen.

§ 5 Kündigung

Dieser Vertrag endet automatisch mit Vollendung des 4. Schuljahres zum 31.07. des betreffenden Jahres.

Eine Kündigung des Betreuungsvertrages kann mit der Frist von einem Monat zum nächsten Monat immer zum Schulhalbjahresende gekündigt werden. Relevant ist immer das Monatsende in dem Monat, in dem das Schulhalbjahr wechselt und der 30.04., 31.07. und der 31.10 eines Jahres.

Der Erziehungsberechtigte kann diesen Vertrag vorzeitig bei Schulwechsel des Kindes kündigen. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Monatsende.

Gerät der Erziehungsberechtigte mit der Zahlung des Kostenbeitrages für zwei aufeinander folgende Monate in Rückstand, so kann der Förderverein den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Im Übrigen bleibt beiden Parteien eine außerordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund vorbehalten.

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass eine außerordentliche Kündigung gemäß § 627 BGB durch den Erziehungsberechtigten ausgeschlossen ist.

§ 6 Versicherungsverhältnisse

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass durch entsprechende Beschlussfassung der Schulkonferenz die Randstundenbetreuung als Schulveranstaltung anerkannt ist und deshalb unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fällt. Sollte dies nicht der Fall sein, schießt der Förderverein seine Haftung soweit aus, als gesetzlich zulässig ist. Der Förderverein behält sich in diesem Fall das Recht vor, eine außerordentliche fristlose Kündigung an den Vertragsnehmer schriftlich auszusprechen.

§ 7 Schlussbestimmungen

Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Eine handschriftliche Änderung des Betreuungsvertrages wird nicht akzeptiert.

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam sind, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Vereinbarung ist vielmehr in eine gesetzlich zulässige so zu ändern, wie es dem Sinn und Zweck des Vertrages entspricht.

Rheda-Wiedenbrück, _____

Erziehungsberechtigter

Vorstand des Fördervereins

Mitglieds-/Mandatsreferenznummer _____ (wird vom Förderverein festgelegt)